OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100228/3/DM

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. W L, vertreten durch Mag. N H, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.11.2023, GZ: BHLL/923100027726/23, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 720 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.11.2023 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von 3.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma ‚U L GmbH' und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz folgende Verwaltungsübertretung begangen.
Mit rechtskräftigen Erkenntnissen des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 07. März 2016, LVwG-150733/12/DM/FE sowie LVwG-150732/12/DM/FE wurden Ihre Beschwerden gegen die Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde A vom 25. Juni 2015, Zl. Bau 1201319 Fe, als unbegründet abgewiesen und Ihnen die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG A, errichteten Lärmschutzwand (8 Felder entlang der Schwallstraße und des Grundstückes Nr. x2 bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x3, x4 und x5, alle KG A sowie 6 Felder entlang der Grundstücke Nr. x6 und x2 bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x7 und x8, alle KG A) binnen vier Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung aufgetragen. Die gegenständlichen Bescheide erwuchsen in Rechtskraft. Die gegenständliche Lärmschutzwand hätte demnach bis spätestens 19. April 2017 entfernt werden müssen. Diesen Bescheiden haben Sie nicht fristgerecht Folge geleistet, wie beim Lokalaugenschein am 03. März 2023 von der Stadtgemeinde A festgestellt wurde.
Sie haben es daher zu vertreten, dass die rechtskräftigen behördlichen Anordnungen nicht befolgt wurden und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 begangen wurde."

2. Die belangte Behörde legte die dagegen erhobene Beschwerde des Bf unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 2.1.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Die U L GmbH wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE, verpflichtet, die auf dem Grundstück Nr. x1, EZ x, KG A, errichtete

Lärmschutzwand (6 Felder entlang der Grundstücke Nr. x6 und x2 bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x7 und x8, alle KG A) binnen vier Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung zu beseitigen.

Mit weiterem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2016, LVwG-150733/12/DM/FE, wurde die U L GmbH verpflichtet, die auf dem Grundstück Nr. x1, EZ x, KG A, errichtete Lärmschutzwand (8 Felder entlang der Schwallstraße und des Grundstücks Nr. x2 bzw. gegenüber der Grundstücke Nr. x3, x4 und x5, alle KG A) binnen vier Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung zu beseitigen.

1.2. Die genannten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden der U L GmbH am 10.3.2016 zugestellt und sind seither rechtskräftig.

1.3. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078 bis 0079, wurden die Revisionen der U L GmbH gegen die angeführten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zurückgewiesen.

1.4. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078 bis 0079 wurden die Anträge der U L GmbH auf Wiederaufnahme der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078 bis 0079, abgeschlossenen Verfahren abgewiesen.

1.5. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der U L GmbH.

2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20.11.2023 wurde über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von 3.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) verhängt, weil er in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 VStG nicht dafür gesorgt hat, dass die rechtskräftigen behördlichen Anordnungen befolgt werden und die gegenständlichen Lärmschutzwände bis zum 3.3.2023 nicht beseitigt hatte.

3. Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw. allfälliger Sorgepflichten hat der Bf trotz Aufforderung keine Angaben gemacht. Es wird von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde

sowie Einsichtnahme in die Akten LVwG-150732 und LVwG-150733 hinsichtlich Rückscheine an die U L GmbH zu den Erkenntnissen LVwG-150732/12/DM/Eg und LVwG-150733/12/DM/Eg.

Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Im gegenständlichen Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen, weshalb die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 VwGVG entfallen konnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 (in der zum vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Gemäß Abs. 2 par. cit. sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 par. cit. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 7, 14 und 15a mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

2.1. Die baubehördlichen Beseitigungsaufträge sind rechtskräftig, der Bf ist den behördlichen (gerichtlichen) Anordnungen bis zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht vollumfänglich nachgekommen, weshalb der Bf das objektive Tatbild des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 erfüllt hat.

2.2. Bei § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt und dem Bf ist der Entlastungsbeweis gemäß § 5 VStG nicht gelungen. Insofern der Bf vorbringt, die gegenständliche Lärmschutzwand befinde sich zur Gänze außerhalb des für den bepflanzten Lärmschutzwall reservierten Planungsbereich und widerspreche damit dem Bebauungsplan 126.00 nicht (mehr), wird ausgeführt, dass es sich bei diesem Vorbringen um keine Sachverhalts-, sondern um eine Rechtsfrage handelt, die bereits rechtskräftig entschieden ist und im Strafverfahren nicht neu aufgeworfen werden kann. Diese Ausführungen wurden im Übrigen auch schon im Vollstreckungsverfahren zu LVwG-190059/3/DM wortgleich vorgebracht. Die Revision gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20.8.2020, Ra 2020/05/0142, zurückgewiesen. Auch das Argument, die gegenständliche Lärmschutzwand sei zwischenzeitig durch Rückbau derart abgeändert worden, indem sie nunmehr bewilligungs- und anzeigefrei umgestaltet worden sei (Höhe reduziert auf nicht mehr als 3 m iSd § 26 Z 8 Oö. BauO 1994), ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts, da auch bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen dem Bebauungsplan entsprechen müssen (siehe § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994). Der

aufgetragenen Beseitigung der Lärmschutzwand wurde somit noch nicht zur Gänze nachgekommen. Dem Bf ist sein objektiv rechtswidriges Handeln somit auch subjektiv vorzuwerfen.

3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.3. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet und ist – mangels Angabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. allfälliger Sorgepflichten durch den Bf - von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen. Die belangte Behörde hat dazu auch ausgeführt, dass diese verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit jedoch nicht ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe iSd § 19 VStG bedeute. Der Bf habe seit Ende November 2016 (Abweisung seines Antrages auf Wiederaufnahme durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.11.2016) gewusst, dass er die gegenständliche Lärmschutzwand entfernen müsse. Diesem Entfernungsauftrag sei er jedoch bis März 2023 nicht nachgekommen. Unter Berücksichtigung dieses langen Zeitraumes der Nichtumsetzung der baubehördlichen (gerichtlichen) Anordnung und auch unter Berücksichtigung der Größe der gegenständlichen baulichen Anlage kann der belangten Behörde angesichts einer Strafdrohung von 36.000 Euro nicht entgegengetreten werden, wenn sie eine Geldstrafe von 3.600 Euro, also 10 Prozent der Höchststrafe verhängt hat. Die Verhängung dieser Strafe ist in dieser Höhe auch in Anbetracht des Fehlens jeglicher Schuldeinsicht

des Bf aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um ihm die Notwendigkeit der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, baubehördlichen (gerichtlichen) Anordnungen nachzukommen, vor Augen zu führen. Sie ist aber auch notwendig, um andere Verpflichtete in Zukunft von der Missachtung von baupolizeilichen Aufträgen abzuhalten.

3.4. Die Verfahrenskosten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Ausführungen des Bf feststand und die zu beurteilende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Fragen der Strafbemessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, da diese stets an den Umständen des Einzelfalles zu orientieren ist. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter